



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

12.427/p3  
Aufzubehalten

Th

GZ

7127/2-I 7/93

An den

Herrn Landeshauptmann  
von Wien,  
Prof. Dr. Helmut Zilk

Rathaus  
1082 Wien

6/12.  
Büro des MD Bef. Jp  
Magistratsdirektion der Stadt Wien  
PRÄSIDIALEÜRO  
des Bürgermeisters  
Eingel.: 13. DEZ. 1993  
12427/93

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann !

Das Richtwertgesetz (Art. IX des 3. WÄG, BGBl.Nr. 800/1993) ist am 1. Dezember 1993 in Kraft getreten. Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. wird ersucht, dem Bundesminister für Justiz innerhalb von zwei Monaten die zur Ermittlung des Richtwerts (§ 3 leg. cit.) erforderlichen Angaben über den gewichteten Durchschnitt des Grundkostenanteils gemäß § 3 Abs. 2 und 5 leg. cit., über die gewichteten durchschnittlichen Baukosten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 leg. cit. und über die abzuziehenden Baukostenanteile gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. in Ihrem Bundesland - jedenfalls auch in zahlenmäßig zusammengefaßter Form - vorzulegen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß - wie schon im Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 4.11.1993, JMZ 7127/1-I 7/93, erwähnt worden ist - beim Bundesministerium für Justiz ein zur Erstattung von Gutachten zur Ermittlung der Richtwerte und von Empfehlungen betreffend Zuschläge und Abstriche im Sinn des § 16 Abs. 2 MRG einzurichten ist (§ 7 Abs. 1 des Richtwertgesetzes). Der Beirat besteht aus zwei fachkundigen Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zwei fachkundigen Vertretern der Bundesarbeitskammer, drei sachkundigen Nachfragervertretern und drei sachkundigen Anbietervertretern jeweils aus dem Kreis der Funktionäre und Angestellten von Vereinen im Sinn des § 37 Abs. 3 Z 11 MRG für

jedes Bundesland und aus dem Bundesminister für Justiz oder seinem Vertreter (§ 7 Abs. 2 leg. cit.). Der jeweilige Landeshauptmann hat die Nachfrager- und Anbietervertreter für das Bundesland für eine Funktionsdauer fünf Jahren namhaft zu machen (§ 7 Abs. 3 erster Satz leg. cit.).

Gemäß § 7 Abs. 3 des Richtwertgesetzes wird daher gebeten, innerhalb eines Monats drei Nachfragervertreter sowie drei Anbietervertreter aus dem Kreis der Funktionäre und Angestellten im Sinn des § 37 Abs. 3 Z 11 MRG als Beiratsmitglieder namhaft zu machen.

1. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*W.W.*

T a d e s